Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 18/2023 Ausgabetag: 04.08.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Inkrafttreten der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück (hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
2. 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-WWiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark St. Vit“

1.

Inkraftreten der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan beschlossen (gem. §§ 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) – und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

a) *Der Rat der Stadt hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.*
b) *Der Rat der Stadt beschließt die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich Umweltbericht wird der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigefügt.*

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Plan (Geltungsbereich Planänderung) durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 12.06.2023 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.07.2023 (Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2023-002) genehmigt. Die **Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht**.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 6. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

    a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 27.03.2023 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2023-002 genehmigte 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 24.07.2023

Theo Mettenborg
Bürgermeister

Anlage 2

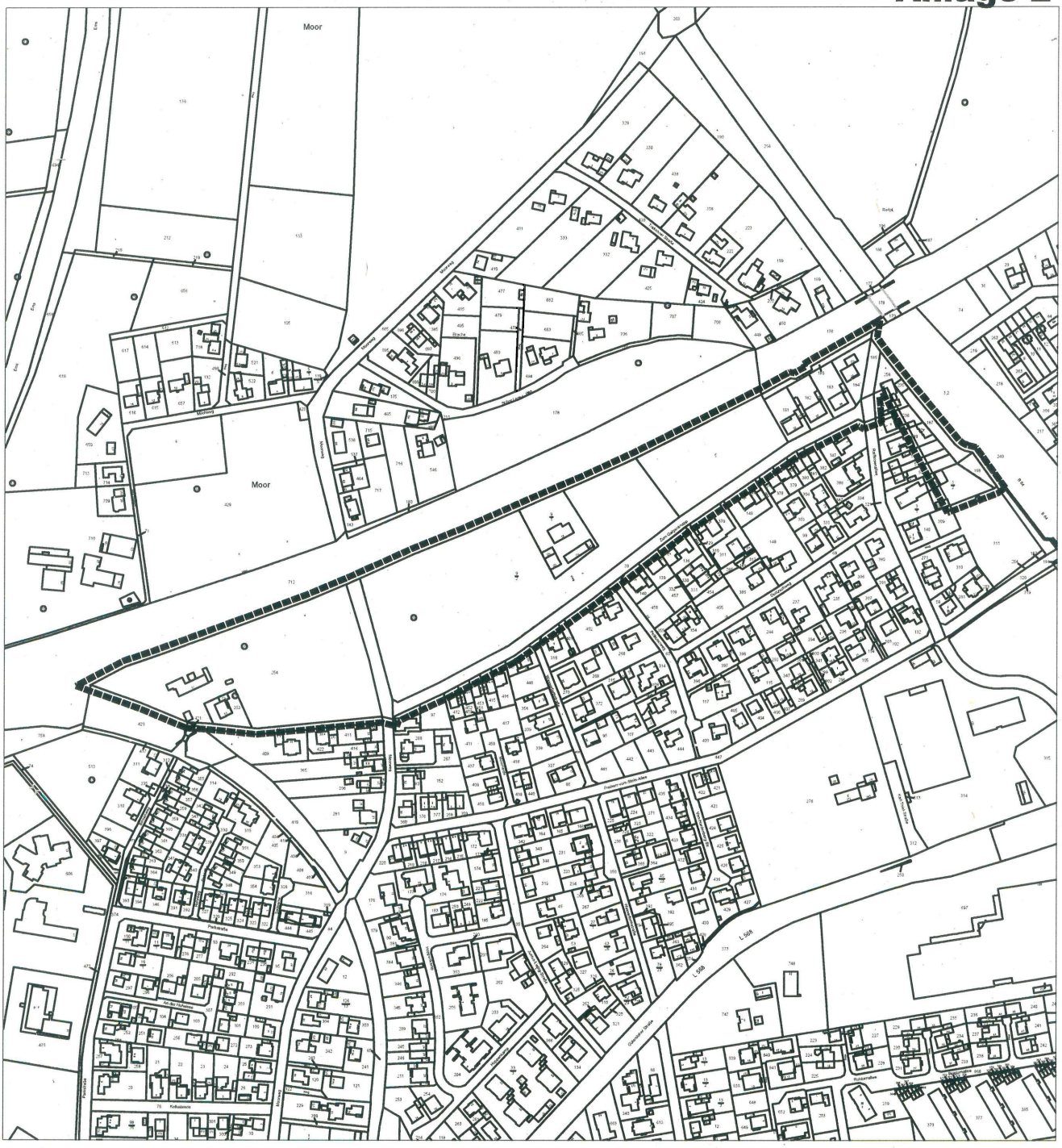

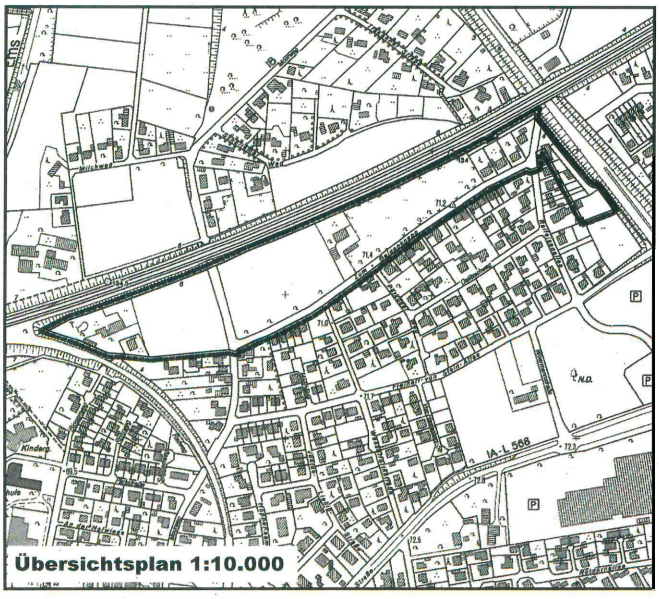

Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

91. Änderung FNP
"Am Großen Moor"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1 : 5.000
Gemarkung Rheda, Flur 13
Stand: Mai 2021

2.

102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark St. Vit“.

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 sowie die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die 102. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ beschlossen. (Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom Juli 2023 (BGBl. I S. 1726)).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt:
a) die Einleitung des Verfahrens zur 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück und
b) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 12 „Solarpark-St. Vit“.

Zudem hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 19.06.2023 den Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zwecke der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Solarpark geschaffen werden, der die Stadt und die Region mit nachhaltiger Energie versorgt. Außerdem soll ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit in der Region geleistet werden.

Der **Geltungsbereich**, auf den sich die o.g. Flächennutzungsplanänderung bzw. auf die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht, ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Zwischenbericht)
  Prüfung und Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde

- Umweltbericht (in Bearbeitung)
  Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird **über die allgemeinen Ziele und Zwecke** und die wesentlichen Auswirkungen der Planung **im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** unterrichtet. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet am

Montag, 14. August 2023 um 18 Uhr eine Bürgerversammlung
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 13

statt. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Information. Die Planunterlagen können in der regulären Öffnungszeit innerhalb der folgenden Frist eingesehen werden:

Montag, 14. August 2023
bis einschließlich Montag, 28. August 2023
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise im Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungswegen (z.B. E-Mail) erfolgen. Es können unter der Telefonnummer 05242/963-376 (Herr Machon) oder 05242/963-387 (Herr König) Termine zur Beratung oder Abgabe von Stellungnahmen bei der Abteilung Stadtplanung gemacht werden.

Weitere Informationen und die aktuellen Planunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (*www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung*) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Rheda-Wiedenbrück, den 02.08.2023

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg

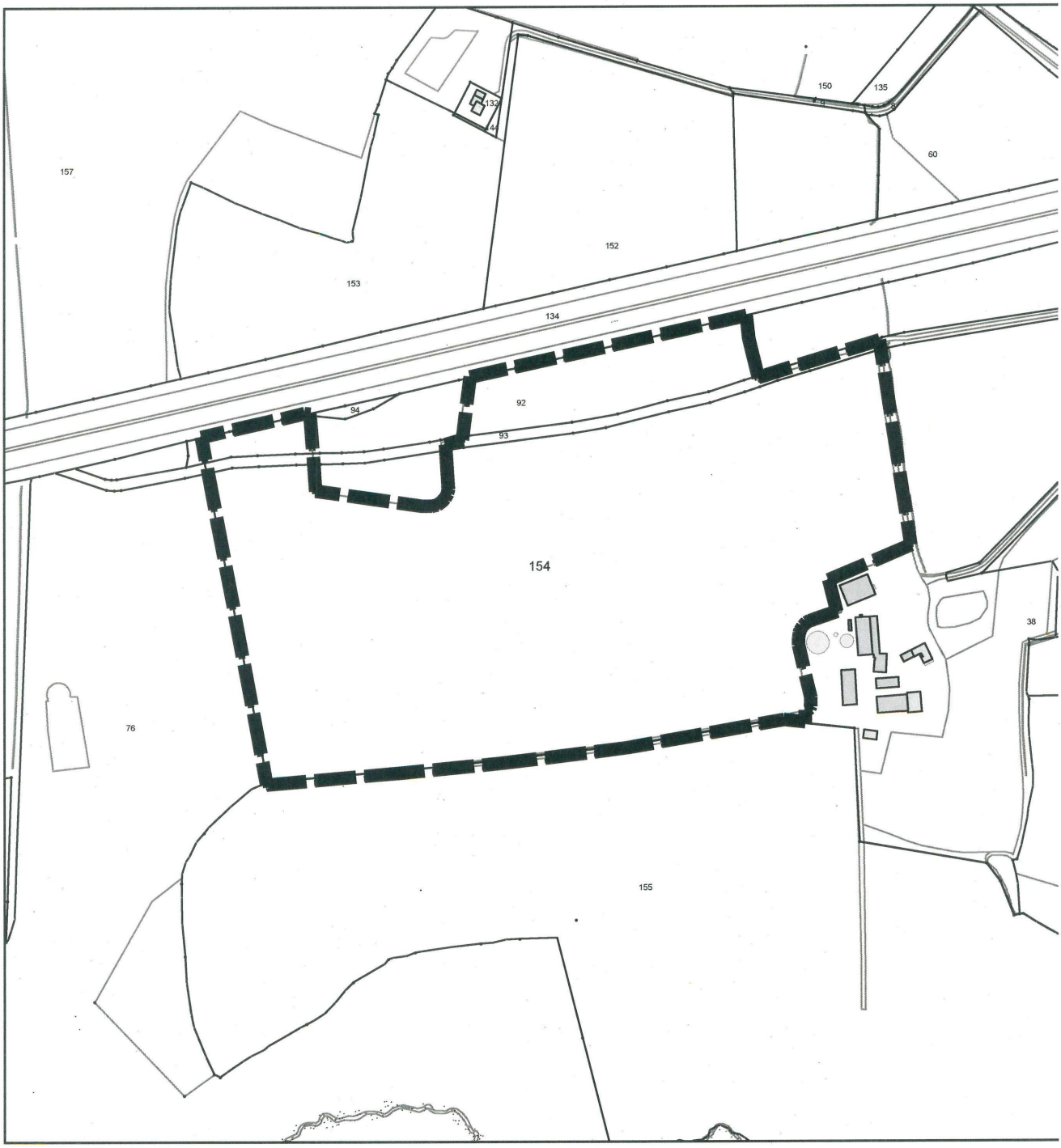

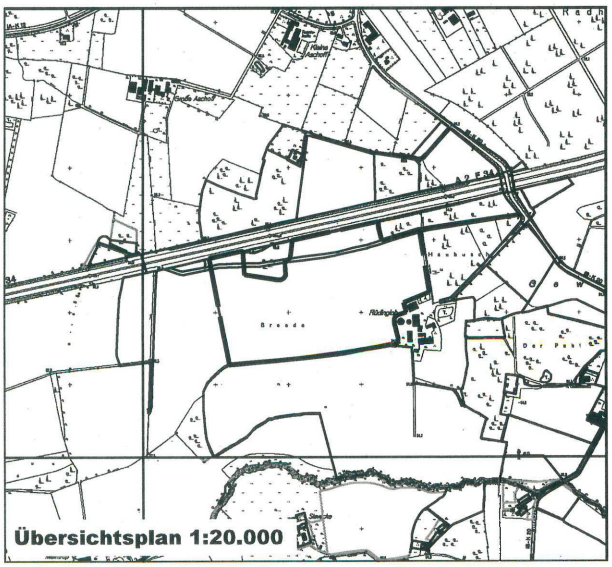

Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

VEP Nr. 12
"Solarpark St. Vit"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:5.000
Gemarkung Sankt Vit, Flur 154,
teilweise 92, 93
Stand: August 2023